

# Beitragsordnung (Stand 01.12.2022)

des Kinderhaus Kunterbunt Karlsruhe e.V., Michiganstraße 1 a, 76149 Karlsruhe  
(Amtsgericht Mannheim VR 100954)

## 1. Präambel

- 1.1. Das Kinderhaus Kunterbunt bietet Ganztagsplätze für Kinder von ein bis sechs Jahren. Es öffnet um 8.00 Uhr und schließt montags bis donnerstags um 16.00 Uhr, freitags um 15.00 Uhr.
- 1.2. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 6 der Satzung des Kunterbunt Karlsruhe e.V. sowie ferner die „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ in der jeweils gültigen Fassung, wobei die zum Inkrafttreten dieser Beitragsordnung aktuelle Richtlinie der Stadt Karlsruhe als Anlage beigefügt ist.

## 2. Beitragshöhe

- 2.1. Für im Kinderhaus Kunterbunt betreute Kinder fallen folgende monatliche Basisbeiträge an:

Kindergartenkind im Alter von 1 bis 2 Jahren.....477,- €  
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis Schulabgang.....298,- €

- 2.2. Die Beiträge für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Karlsruhe werden anteilig von der Stadt Karlsruhe bezuschusst gemäß der jeweils gültigen Fassung der „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“. Die von der Stadt Karlsruhe für das jeweilige Kind gezahlten Zuschüsse sind von den Beiträgen nach Ziffer 2.1. abzuziehen.

Geschwisterkinder sind zweite und weitere Kinder einer Familie, die das Kinderhaus Kunterbunt besuchen. Als Geschwisterkind gilt das Kind, das sich in der beitragsniedrigeren Angebotsform befindet. Ein Geschwisterkind ist nur ein Kind, bei dem sowohl das Erstkind als auch das Geschwisterkind seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Karlsruhe haben.

Ab dem 01.01.2023 ist für Geschwisterkinder ein zusätzlicher Essensbeitrag zu zahlen.

Zum Stand des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung sind für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Karlsruhe nach Abzug der Zuschüsse demnach als Beitrag zu entrichten:

Kindergartenkind (Erstkind) im Alter von 1 bis 2 Jahren.....290,- €

Kindergartenkind (Erstkind) im Alter von 3 Jahren bis Schulabgang.....	179,- €
Geschwisterkind (Essensbeitrag).....	55,- €

- 2.3. Die letztlich zu entrichtenden Beiträge für Kinder, die Ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Karlsruhe haben, werden individuell berechnet. Insoweit sind von dem Basisbeitrag die jeweils von der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, gezahlten Zuschüsse abzuziehen. Geschwisterkinder sollen auch dann entsprechend Ziffer 2.1. beitragsfrei sein, sofern entsprechend Teil B, IV der „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ Zuschüsse für die Geschwisterkinder gezahlt werden.
- 2.4. Beginnt oder endet die Betreuung des Kinds innerhalb eines Monats, so ist für den jeweiligen Rumpfmonat der komplette Monatsbeitrag zu zahlen.

### **3. Verpflegungskosten**

- 3.1. Verpflegungskosten werden nicht dem Beitrag zugeschlagen, da jede Familie im Wechsel für alle anwesenden Kinder und Erzieher kocht. Die Kosten für das Kochen trägt die Familie zusätzlich zum monatlichen Beitrag.
- 3.2. Weigert sich eine Familie, die Pflicht zum Kochen zu erfüllen (z.B. nach Kündigung der Vereinsmitgliedschaft), hat die Familie pro Monat eine Kochpauschale von 150 € zu zahlen.

### **4. Aufnahmegebühr**

- 4.1. Die Aufnahmegebühr in den Verein Kinderhaus Kunterbunt e.V. beträgt 50,-. Sie erstreckt sich über alle Kinder einer Familie, die gleichzeitig im Kinderhaus betreut werden.
- 4.2. Bei Wiedereintritt in den Verein nach Unterbrechung wird die Aufnahmegebühr erneut fällig.

### **5. Beitragszahlung**

- 5.1. Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe, unabhängig von An - oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.
- 5.2. Der monatliche Beitrag ist auf folgendes Konto einzuzahlen: Sparda-Bank Karlsruhe, BLZ 600 90 800, Kontonummer 953318; IBAN: DE23 6009 0800 0000 9533 18.

### **6. Beitragspflicht**

- 6.1. Beitragspflichtig für das Kind sind gesamtschuldnerisch die sorgeberechtigten Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt.

- 6.2. Hat nur ein Elternteil das Sorgerecht, so ist nur dieses sorgeberechtigte Elternteil beitragspflichtig.
- 6.3. Befindet sich das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern gesamtschuldnerisch an die Stelle der Eltern.

## **6. Härtefälle**

- 6.1. Die Beitragspflichtigen können in Härtefällen beim Vorstand beantragen, dass sie abweichend von Ziffer 2.1. dieser Beitragsordnung geringe Beiträge zahlen müssen. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn unter Abwägung der Interessen des Vereins und der Zahlungsfähigkeit des Beitragspflichtigen eine Herabsetzung des Beitrags als angemessen erscheint.
- 6.2. Der Antrag ist in Textform (z.B. E-Mail genügt) zu stellen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen sich der Härtefall ergibt, darzulegen. Etwaige relevante Unterlagen sind auf Verlangen des Vorstands in Kopie vorzulegen.
- 6.3. Die Herabsetzung des Beitrags nach Ziffer 6.1. ist auf maximal 12 Monaten zu befristen. Danach bedarf es eines neuen Antrags des Beitragspflichtigen und einer erneuten Entscheidung über den Härtefall.
- 6.4. Die Herabsetzung kann zeitlich befristet werden und die Gewährung bzw. Beendigung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.
- 6.5. Über die Herabsetzung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung hat einstimmig mit allen Stimmen der Vorstandmitglieder zu erfolgen. Der Vorstand hat auf der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang für den Beitragspflichtigen der Beitrag herabgesetzt wurde. Die Gründe für den Härtefall sind anzugeben, es sei denn, die überwiegenden Interessen des Beitragspflichtigen sprechen gegen die Bekanntgabe der Gründe.
- 6.6. Gewährt der Vorstand keine Herabsetzung des zu zahlenden Beitrags, kann der Beitragspflichtige eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf sodann einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen.

## **7. Änderung der Beitragsordnung**

Die vorliegende Beitragsordnung ergänzt die Satzung des Kinderhaus Kunterbunt Karlsruhe e.V. bezüglich der Beitragsfestsetzung. Die Änderung dieser Beitragsordnung richtet sich nach den Regelungen der Satzung des Vereins.

## **8. Beschlussfassung und Bekanntgabe**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung hat diese Beitragsordnung in ihrer Sitzung am 10.11.2022 beschlossen.
- 8.2. Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekanntgemacht und tritt ab 01.12.2022 in Kraft.
- 8.3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.